

**Tarifvertrag  
für Auszubildende in Krankenhäusern der Deutschen Rentenversi-  
cherung Knappschaft-Bahn-See  
(TVAK DRV KBS)  
- Allgemeiner Teil -**

**vom 05. Juni 2007**

i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 5. Juni 2025

Zwischen

der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

einerseits

und

den beteiligten Gewerkschaften

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 1 a	Geltungsbereich des Besonderen Teils .....	3
§ 2	Ausbildungsvertrag, Nebenabreden.....	4
§ 3	Probezeit .....	5
§ 4	Ärztliche Untersuchungen.....	6
§ 5	Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung <sup>1)</sup> .....	7
§ 7	Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit .....	9
§ 8	Ausbildungsentgelt .....	10
§ 8 a	Unständige Entgeltbestandteile .....	11
§ 8 b	Sonstige Entgeltregelungen.....	12
§ 9	Urlaub.....	13
§ 10	Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte .....	14
§ 10 a	Familienheimfahrten .....	15
§ 11	Schutzkleidung, Ausbildungsmittel.....	16
§ 12	Entgelt im Krankheitsfall .....	17
§ 12 a	Entgeltfortzahlung in anderen Fällen .....	18
§ 13	Vermögenswirksame Leistungen .....	19
§ 14	Jahressonderzahlung .....	20
§ 15	Zusätzliche Altersversorgung.....	21
§ 16	Beendigung des Ausbildungsverhältnisses .....	22
§ 16 a	Übernahme von Auszubildenden .....	23
§ 17	Abschlussprämie .....	24
§ 18	Zeugnis.....	25
§ 19	Ausschlussfrist.....	26
§ 20	In-Kraft-Treten, Laufzeit .....	27
§ 20 a	In-Kraft-Treten, Laufzeit des Besonderen Teils .....	28
	Niederschriftserklärung.....	29

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt im Tarifgebiet West für
- a) Personen, die in Krankenhäusern, die unter den Geltungsbereich des TV DRV KBS fallen, in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden,
  - b) Schülerinnen/Schüler
    - in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungs pflege, Altenpflege,
    - in der Operationstechnischen Assistenz und der Anästhesietechnischen Assistenz, jeweils nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 17. September 2013 und
    - nach dem Notfallsanitätergesetz,
- die in Krankenhäusern, die unter den Geltungsbereich des TV DRV KBS fallen, ausgebildet werden.
- c) Auszubildende im betrieblich-schulischen Gesundheitsberuf Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin und Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent ,  
nach dem MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922),  
die in Krankenhäusern, die unter den Geltungsbereich des TV DRV KBS fallen, ausgebildet werden.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe,
  - b) Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontäre,
  - c) Studierende im Studiengang Diplomverwaltungswirt/Diplomverwaltungswirtin – Fachrichtung Knappschaftliche Sozialversicherung – .
- (3) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

---

Erl.: Abs. 2 Buchst. a i.d.F. ab 01.07.2022 gem. ÄndTV vom 12.01.2023  
Abs. 1 Buchst. b i.d.F. ab 01.03.2018 gem. ÄndTV vom 26.04.2018.  
Abs. 1 Buchst. c i.d.F. ab 01.01.2019 gem. ÄndTV vom 12.08.2019.

**§ 1 a**  
**Geltungsbereich des Besonderen Teils**  
[In den Besonderen Teilen geregelt]

## § 2

### Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung des Ausbildungsberefs mindestens Angaben enthält über
- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
  - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
  - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
  - d) Dauer der Probezeit,
  - e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
  - f) Dauer des Urlaubs,
  - g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
  - h) die Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende in Krankenhäusern der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (TVAK DRV KBS) sowie einen in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Dienstvereinbarungen.
- (2) <sup>1</sup>Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. <sup>2</sup>Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

**§ 3**  
**Probezeit**  
[In den Besonderen Teilen geregelt]

## § 4 Ärztliche Untersuchungen

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis einer Amts- oder Betriebsärztin/eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. <sup>2</sup>Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) <sup>1</sup>Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. <sup>2</sup>Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, eine Ärztin/einen Arzt des Sozialmedizinischen Dienstes oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln <sup>3</sup>Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.
- (3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

**§ 5**  
**Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung<sup>1)</sup>**

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) <sup>1)</sup>Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzugeben. <sup>2)</sup>Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechtigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.
- (3) Für die Schadenshaftung der Auszubildenden finden die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Bestimmungen des TV DRV KBS entsprechende Anwendung.

---

Erl.: <sup>1)</sup>i.d.F. ab 01.01.2008 gem. ÄndTV vom 04.06.2008.

Abs. 3 eingefügt zum 01.01.2008 mit ÄndTV vom 04.06.2008.

## **§ 6** **Personalakten**

- (1) <sup>1</sup>Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten.  
<sup>2</sup>Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. <sup>3</sup>Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (2) <sup>1</sup>Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

**§ 7**

**Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit**  
[In den Besonderen Teilen geregelt]

**§ 8**  
**Ausbildungsentgelt**  
[In den Besonderen Teilen geregelt]

## **§ 8 a Unständige Entgeltbestandteile**

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß.

**§ 8 b**  
**Sonstige Entgeltregelungen**  
[In den Besonderen Teilen geregelt]<sup>1)</sup>

---

Erl.: <sup>1)</sup>i.d.F. ab 01.07.2008 gem. ÄndTV vom 04.06.2008.

**§ 9**  
**Urlaub**  
[In den Besonderen Teilen geregelt]<sup>1)</sup>

---

Erl.: <sup>1)</sup>i.d.F. ab 01.03.2012 gem. ÄndTV vom 16.07.2012.

**§ 10**  
**Ausbildungsmaßnahmen**  
**außerhalb der Ausbildungsstätte**  
[In den Besonderen Teilen geregelt]

**§ 10 a**  
**Familienheimfahrten**  
[In den Besonderen Teilen geregelt]

**§ 11**  
**Schutzkleidung, Ausbildungsmittel**  
[In den Besonderen Teilen geregelt]

## **§ 12** **Entgelt im Krankheitsfall**

- (1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

**§ 12 a**  
**Entgeltfortzahlung in anderen Fällen**

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8) für insgesamt fünf Ausbildungstage zahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstagewoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im übrigen gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

---

Erl.: Abs. 1 i.d.F. ab 01.01.2008 gem. ÄndTV vom 04.06.2008.

## **§ 13** **Vermögenswirksame Leistungen**

- (1) <sup>1</sup>Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich.  
<sup>2</sup>Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

**§ 14**  
**Jahressonderzahlung**  
[In den Besonderen Teilen geregelt]

## **§ 15 Zusätzliche Altersversorgung**

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Altersversorgung wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

## **§ 16** **Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

- (1) <sup>1</sup>Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
  - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
  - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

---

Erl.: Abs. 3 i.d.F. ab 01.03.2012 gem. ÄndTV vom 16.07.2012.

## § 16 a Übernahme von Auszubildenden

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Für eine Übernahme müssen sich die Auszubildenden durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.
- (2) <sup>1</sup>Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
- (3) <sup>1</sup>Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz bei der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. <sup>2</sup>Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 16a:

Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 16a möglich.

---

Erl.: § 16 a i.d.F. ab 01.07.2025 gem. ÄndTV vom 05.06.2025

## **§ 17** **Abschlussprämie**

- (1) <sup>1</sup>Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. <sup>2</sup>Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. <sup>3</sup>Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
- (2) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann der Ausbildende von Satz 1 abweichen.

---

Erl.: § 17 i.d.F. ab 01.03.2012 gem. ÄndTV vom 16.07.2012.

**§ 18**  
**Zeugnis**  
[In dem Besonderen Teil BBiG geregelt]

## **§ 19 Ausschlussfrist**

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden.

**§ 20**  
**In-Kraft-Treten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann § 17 gesondert zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) § 16 a tritt mit Ablauf des 31. März 2027 außer Kraft.

---

Erl.: Abs. 2 i.d.F. ab 01.03.2012 gem. ÄndTV vom 16.07.2012.

Abs. 3 i.d.F. ab 01.03.2012 gem. ÄndTV vom 16.07.2012.

Abs. 4 i.d.F. ab 01.01.2025 gem. ÄndTV vom 05.06.2025.

**§ 20 a**  
**In-Kraft-Treten, Laufzeit des Besonderen Teils**  
[In den Besonderen Teilen geregelt]

## **Niederschriftserklärung**

### **Zu § 1:**

Ausbildender im Sinne dieses Tarifvertrages ist, wer andere Personen zur Ausbildung einstellt.

**Tarifvertrag  
für Auszubildende in Krankenhäusern der Deutschen Rentenversi-  
cherung Knappschaft-Bahn-See  
(TVAK DRV KBS)  
- Besonderer Teil Pflege -**

**vom 05. Juni 2007**

i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 5. Juni 2025

Zwischen

der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

einerseits

und

den beteiligten Gewerkschaften

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 a	Geltungsbereich des Besonderen Teils .....	1
§ 3	Probezeit .....	2
§ 7	Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit .....	3
§ 8	Ausbildungsentgelt .....	4
§ 8 b	Sonstige Entgeltregelungen.....	5
§ 9 <sup>1)</sup>	Urlaub.....	6
§ 10	Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte .....	7
§ 10 a	Familienheimfahrten .....	8
§ 11	Schutzkleidung, Ausbildungsmittel.....	9
§ 14	Jahressonderzahlung .....	10
§ 16 a <sup>1)</sup>	aufgehoben.....	11
§ 20 a	In-Kraft-Treten, Laufzeit des Besonderen Teils .....	12

**§ 1 a**  
**Geltungsbereich des Besonderen Teils**

- (1) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag gilt nur für die in § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende in Krankenhäusern der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (TVAK DRV KBS) - Allgemeiner Teil unter Buchst. b und c aufgeführten Auszubildenden. <sup>2</sup>Er bildet im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil des TVAK DRV KBS den Tarifvertrag für die Auszubildenden in Krankenhäusern der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Pflegeberufen (TVAK DRV KBS - Pflege).
- (2) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf die §§ 1, 8a und 12 verwiesen wird, handelt es sich um die Regelungen des TVAK DRV KBS - Allgemeiner Teil -.

---

Erl.: Abs. 2 i.d.F. ab 01.03.2012 gem. ÄndTV vom 16.07.2012.  
Abs. 1 Satz 1 i.d.F. ab 01.01.2019 gem. ÄndTV vom 12.08.2019  
Abs. 2 i.d.F. ab 01.01.2019 gem. ÄndTV vom 12.08.2019

### **§ 3 Probezeit**

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

## § 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.
- (2) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.
- (3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

## § 8 Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende nach § 1 Abs. 1 Buchst. b

	<b>bis 31. März 2025</b>	<b>ab 1. April 2025</b>	<b>ab 1. Mai 2026</b>
im ersten Ausbildungsjahr	1.340,69 Euro	1.415,69 Euro	1.490,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.402,07 Euro	1.477,07 Euro	1.552,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.503,38 Euro	1.578,38 Euro	1.653,38 Euro.

- (2) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende nach § 1 Abs. 1 Buchst. c

	<b>bis 31. März 2025</b>	<b>ab 1. April 2025</b>	<b>ab 1. Mai 2026</b>
im ersten Ausbildungsjahr	1.215,24 Euro	1.290,24 Euro	1.365,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.275,30 Euro	1.350,30 Euro	1.425,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.372,03 Euro	1.447,03 Euro	1.522,03 Euro.

- (3) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt.
- (4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

---

Erl.: Abs. 1 i.d.F. ab 01.01.2025 gem. ÄndTV vom 05.06.2025.

Abs. 2 i.d.F. ab 01.01.2025 gem. ÄndTV vom 05.06.2025.

Abs. 4 neu eingefügt ab 01.11.2022 gem. ÄndTV vom 19.12.2022

## § 8 b Sonstige Entgeltregelungen

- (1) <sup>1</sup>§ 8a findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Zeitzuschlag für Nacharbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde beträgt. <sup>2</sup>Auszubildende erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die beim Ausbildenden Beschäftigten im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TV DRV KBS 75 v.H. der Zulagenbeträge gemäß § 8 Abs. 5 und 6 TV DRV KBS.
- (2) Soweit Beschäftigten im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 TV DRV KBS gemäß der Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 zum TV EntgO-DRV KBS/KH oder gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TV DRV KBS in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 6 KnAT eine Zulage zusteht, erhalten Auszubildende unter denselben Voraussetzungen 50 v.H. des entsprechenden Zulagenbetrages.
- (3) <sup>1</sup>Falls im Rahmen des Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede (§ 2 Abs. 2) festzulegen. <sup>2</sup>Der Wert der Personalunterkunft wird im Tarifgebiet West nach den durch Vorstandsbeschluss vom 28. Oktober 1982 festgesetzten und jeweils aktualisierten Werten auf das Ausbildungsentgelt mit der Maßgabe angerechnet, dass der entsprechende Quadratmetersatz um 15 v.H. zu kürzen ist.

### Protokollerklärung zu Absatz 2:

Für den Anspruch der Auszubildenden auf eine Zulage nach Absatz 2 ist es unbeachtlich, wenn den Beschäftigten des Ausbildenden aufgrund der Protokollerklärung Nr. 5 des Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 (Beschäftigte in der Pflege) zum TV EntgO-DRV KBS/KH, der Protokollerklärung zu § 30a Abs. 4 TVÜ DRV KBS oder § 30d Abs. 2 TVÜ DRV KBS keine Zulage oder eine Zulage in verminderter Höhe zusteht.

---

Erl.: Abs. 1 Satz 1 eingefügt zum 01.01.2011 durch ÄndTV vom 01.04.2011.

Abs. 2 Satz 1 geändert zum 01.03.2016 durch ÄndTV vom 06.06.2016.

Abs. 2 geändert zum 01.01.2017 durch ÄndTV vom 01.03.2018

Protokollerklärung zu Abs. 2 eingefügt durch ÄndTV vom 01.03.2018

**§ 9<sup>1)</sup>**  
**Urlaub**

- (1) <sup>1)</sup>Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt. <sup>2)</sup>Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

---

Erl.: <sup>1)</sup> Eingefügt zum 01.03.2012 mit ÄndTV vom 16.07.2012.

Abs. 1 i.d.F. ab 01.01.2018 gem. ÄndTV vom 26.04.2018.

## § 10

### Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen erhalten die Auszubildenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. <sup>2</sup>Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenzen der Ausbildungsstätte nach Satz 1 wird bei notwendiger Unterbringung am auswärtigen Ausbildungsort für volle Kalendertage der Anwesenheit sowie für den An- und Abreisetag ein Verpflegungszuschuss gewährt, dessen Höhe sich in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung bemisst. <sup>3</sup>Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der Verpflegungszuschuss entsprechend einbehalten. <sup>4</sup>Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme wird der Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 erstattet.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für den Besuch einer auswärtigen beruflichen Schule.

---

Erl.: § 10 neu gefasst ab 01.07.2025 gem. ÄndTV vom 05.06.2025

## **§ 10 a** **Familienheimfahrten**

<sup>1</sup>Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten (einschließlich Rückfahrt) bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. <sup>2</sup>Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet werden. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

---

Erl.: § 10 a Sätze 2 und 3 neu gefasst ab 01.07.2025 gem. ÄndTV vom 05.06.2025

**§ 11**  
**Schutzkleidung, Ausbildungsmittel**

- (1) Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Ausbildenden tätigen Beschäftigten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Auszubildenden ausgebildet werden.
- (2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

## § 14 Jahressonderzahlung

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. <sup>2</sup>Die Jahressonderzahlung beträgt 90 v. H. des durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen gezahlte Zulagen und unständige Entgelbestandteile gemäß § 8a und § 8b, soweit diese nicht gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 TV DRV KBS von der Bemessung ausgenommen sind). <sup>3</sup>Bei Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach Satz 2 der erste volle Kalendermonat.
- (2) <sup>1</sup>Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 12) haben. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. <sup>3</sup>Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. <sup>2</sup>Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

Erl.: Abs. 2 Satz 2 in der Fassung ab 01.08.2020 gemäß ÄndTV vom 21.12.2020.

**§ 16 a<sup>1)</sup>  
Übernahme von Auszubildenden**

---

Erl.: <sup>1)</sup> Aufgehoben zum 01.03.2012 mit ÄndTV vom 16.07.2012.

**§ 20 a**  
**In-Kraft-Treten, Laufzeit des Besonderen Teils**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann
  - a) § 8 Abs. 1 und Abs. 2 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. März 2027,
  - b) § 14 zum 31. Dezember eines jeden Jahres gesondert schriftlich gekündigt werden.

---

Erl.: Abs. 2 i.d.F. ab 01.03.2012 gem. ÄndTV vom 16.07.2012.

Abs. 3 Buchst. b i.d.F. ab 01.03.2012 gem. ÄndTV vom 16.07.2012.

Abs. 3 Buchst. a i.d.F. ab 01.01.2025 gem. ÄndTV vom 05.06.2025.

## **Niederschriftserklärungen<sup>1)</sup>**

**1. (nicht besetzt)**

**2. Zu § 14 Abs. 2 Satz 3:**

Dem Entgeltanspruch steht der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gleich.

Erl.: <sup>1)</sup> Niederschriftserklärungen eingefügt mit ÄndTV vom 04.06.2008.